

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Evangelische Theologie, B.A.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss den Regelfall darstellen, es sei denn, die Universität kann wesentliche Unterschiede zu den Leistungen nachweisen und begründen, die ersetzt werden sollen. Der pauschale Ausschluss des Abschlussmoduls von der Anerkennung ist unzulässig. (§ 3 Abs. 3 StakV i.V.m. § 22 Abs. 5 HessHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflage

Auflage - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 3 StakV)

Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen verweist § 21 der Studien- und Prüfungsordnung auf den entsprechenden Paragrafen der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass § 21 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt beschränkt:

„(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.“

§ 3 Abs. 4 StakV legt fest, dass die Hochschule die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, umsetzt.

Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit oder des Abschlussmoduls sind in § 22 Abs. 5 HessHG nicht angelegt.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

II. Hinweis

Die innerkirchliche Zustimmung gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 5 StakV liegt vor.

